

**Satzung des
Unternehmerverbandes Handwerk Baden-Württemberg**

in der Fassung vom

19. Juli 2016

§ 1 Mitgliedschaft

Die dem Baden-Württembergischen Handwerkstag e.V. (BWHT) angehörenden Fachorganisationen bilden gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b) i. V. m. § 18 der Satzung des BWHT den Unternehmerverband Handwerk Baden-Württemberg (UVH). Er hat die Form eines nicht rechtsfähigen Vereins und seinen Sitz bei der Geschäftsstelle des BWHT in Stuttgart.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des UVH ist die Koordinierung und Vertretung der gemeinsamen speziellen Belange der Fachorganisationen auf Landesebene.

§ 3 Organe

Die Organe des UVH sind:

1. Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf, jedoch möglichst einmal pro Jahr einberufen und geleitet, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter.
- (2) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich, per Telefax oder E-Mail beim Vorsitzenden beantragt.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung zugehen. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch die Versendung per Telefax oder per E-Mail.
- (4) Jedes Mitglied entsendet ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl einen Vertreter in die Mitgliederversammlung. Eine Übertragung des Stimmrechts von einem Mitglied auf ein anderes Mitglied muss der Geschäftsführung schriftlich bekannt gegeben werden.

- (5) Für die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung errechnet sich die Stimmzahl der Mitglieder wie folgt:

Bei einer Mitgliederzahl bis zu 500 = 1 Stimme,
bei einer Mitgliederzahl bis zu 1.000 = 2 Stimmen,
bei einer Mitgliederzahl bis zu 1.500 = 3 Stimmen,
bei einer Mitgliederzahl bis zu 2.000 = 4 Stimmen,
bei einer höheren Mitgliederzahl = 5 Stimmen.

Die Errechnung der Stimmen erfolgt nach der Zahl der Mitglieder, für die im laufenden Jahr Beiträge an den BWHT geleistet wurden.

Das Stimmrecht kann für jedes Mitglied nur einheitlich ausgeübt werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Stimmen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Ermittlung der Zahl der gültigen Stimmen werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie 6 weiteren Fachorganisationsvertretern. Grundsätzlich sind nur wählbar die ehrenamtlich tätigen, satzungsgemäßen Vertreter der Mitgliedsverbände. Die acht Mitglieder des Vorstands bilden zugleich die Fachorganisationsseite im Beirat des BWHT gem. § 15 Abs. 1 b der Satzung des BWHT.
- (2) Die Wahl erfolgt auf 5 Jahre. Die Wahlperiode entspricht der des Baden-Württembergischen Handwerkstages.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein und leitet sie. Seine Aufgaben werden im Falle der Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder ältesten Vorstandsmitglied wahrgenommen.
- (4) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder eine anderes vom Vorsitzenden damit betrautes Vorstandsmitglied berichten bei Bedarf dem Präsidium oder Beirat des BWHT über Verhandlungen oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei der Ermittlung der Zahl der gültigen Stimmen werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (7) Verlieren Mitglieder des Vorstands ihr Amt bei ihrer Fachorganisation oder geben sie dieses auf, so scheiden sie aus. Das Gleiche gilt, wenn ihre Fachorganisation aus dem BWHT austritt oder ausgeschlossen wird.

- (8) Endet die Amtszeit eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder vorzeitig, können die übrigen Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied einen Nachfolger wählen. Die nächste Mitgliederversammlung hat Ersatzwahlen durchzuführen, in denen sie für den Rest der laufenden Amtszeit den/die vom Vorstand gewählten Nachfolger bestätigt oder (einen) andere(n) Kandidaten wählt. Im Fall der Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist eine Ersatzwahl auch in der die Abberufung beschließenden Mitgliederversammlung möglich.
- (9) Die Haupt-/Geschäftsführer der im Vorstand ehrenamtlich vertretenen Fachorganisationen können an Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen. Im Fall der Verhinderung des Haupt-/Geschäftsführers kann ihn sein Stellvertreter aus der Fachorganisation vertreten.

§ 5a Stellvertretung im Vorstand

Ein Mitglied des Vorstands wird im Einzelfall der Verhinderung durch den Haupt-/Geschäftsführer aus seiner Fachorganisation bzw. in dessen Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter aus der Fachorganisation stimmrechtlich vertreten.

§ 6 Ausschüsse und Arbeitskreise

- (1) Nach Bedarf werden von den Mitgliedern des UVH Ausschüsse oder Arbeitskreise gebildet.
- (2) Aufgabe der Ausschüsse und Arbeitskreise ist die Beratung spezieller Belange der in ihnen vertretenen Handwerke und die Erarbeitung von Vorlagen an den Vorstand.
- (3) Jeder Ausschuss oder Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte den Vertreter eines Fachverbandes, der die Geschäftsführung, soweit erforderlich, für den Ausschuss oder Arbeitskreis wahrnimmt.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des UVH obliegt dem Hauptgeschäftsführer des BWHT. Dieser kann bei Bedarf die Geschäftsführungen der Fachorganisationen zur Unterstützung heranziehen.

§ 8 Geschäftsführerkonferenz

Nach Möglichkeit wird einmal jährlich eine Geschäftsführerkonferenz abgehalten. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt. Sie besteht aus den Geschäftsführern bzw. den geschäftsführenden Vorsitzenden der Fachverbände. Sie wird durch den Vorsitzenden oder die Geschäftsführung einberufen. Den Vorsitz führt der Hauptgeschäftsführer des BWHT, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Hauptgeschäftsführer des BWHT bzw. ein Geschäftsführer des BWHT.

§ 9 Protokolle

Über die Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Vorstandes, Geschäftsführerkonferenzen und der Ausschüsse sowie Arbeitskreise sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Sie sind durch den Vorsitzenden des Vorstandes und den Hauptgeschäftsführer, bei Geschäftsführerkonferenzen durch den Vorsitzenden der Geschäftsführerkonferenz, bei den Beratungen der Ausschüsse oder Arbeitskreise durch den geschäftsführenden Fachverband, zu unterzeichnen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrem Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 11 Gender-Klausel

In dieser Satzung wird für alle Funktionsträger und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin soll keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit der leichteren Verständlichkeit seines Inhalts.
